

leihung nicht gehabt habe. Der Herr Minister hat sich auf ein solches neueres Gesetz ebenfalls nicht bezogen, und ich muß daher bekennen, daß es mir deshalb scheint, als ob die Deputation mit vollem Rechte gesagt hätte, es sei die von dem Ministerium ertheilte Erlaubniß nicht ausreichend gerechtfertigt. Denn wenn alle auf Widerruf ertheilte Privatbinnenzölle, wozu das Pflastergeleite zu Kommahsch zu rechnen, eo ipso vom 1. Januar 1834 gesetzlich erloschen sind, so konnte das Finanzministerium auch, ohne in Widerspruch mit diesen gesetzlichen Bestimmungen zu treten, der widerruflich an die Stadt Kommahsch ertheilten Concession keine Erneuerung geben. Das Sachgemäße, was unter solchen Umständen Ihre Deputation der geehrten Kammer anrathen konnte, war, daß dieselbe Verwendung eintreten lasse, damit vom Ende des Jahres 1848 an eine weitere Concession an die Stadt Kommahsch zur Erhebung des Pflastergeleites nicht ertheilt werde.

Staatsminister v. Benschau: Es ist sehr richtig, daß in den angezogenen Paragraphen gesagt worden ist, alle auf Widerruf ertheilte Concessionen sind hiermit als aufgehoben zu betrachten. Dies ist demjenigen gegenüber zu verstehen, der den Zoll bis dahin erhob. Allein es schließt das, wie das Gesetz auch sagt, durchaus nicht aus, daß wieder nach Befinden nach vorgängiger veränderter Regulirung der Zollgesetze und namentlich nach Beseitigung der Waarenzölle eine neue Erlaubniß ertheilt werden könnte, und dies ist der vorliegende Fall. Wie vorsichtig die Ministerien dabei verfahren sind, geht aus dem Umstande hervor, daß man sie nur von drei zu drei Jahren ertheilt hat, um immer freie Hand zu behalten, sie wieder zurückzunehmen. Wenn über die Zweckmäßigkeit der Binnenzölle gesprochen wird, so ist das etwas ganz Anderes, darüber können verschiedene Meinungen stattfinden, und das Ministerium ist selbst der Ansicht, es sei wünschenswerth, alle Privatätze aufzuheben, was auch größtentheils geschehen ist; aber wenn behauptet wird, daß durch diese Concessionen der Verfassung und dem Gesetze entgegengehandelt worden sei, so ist das ein Satz, der nicht zu rechtfertigen ist, denn es stehen demselben offenbar gesetzliche Bestimmungen entgegen.

Stellv. Abg. Harfort: Nach dem, was bereits geäußert worden ist, kann ich nicht bezweifeln, daß die Staatsregierung berechtigt ist, Concession zu Erhebung solcher Abgaben zu ertheilen. Inzwischen erkenne ich aber auch das Drückende dieser Abgaben an und theile den Wunsch, der mehrfach ausgesprochen worden ist, daß sie beseitigt werden mögen. Uebersehen Sie aber, meine Herren, nicht, daß dieses nur ein einzelner Fall ist, und daß, wenn Sie in diesem einzelnen Falle einen Antrag auf Abschaffung dieser Abgabe richten, Sie vielleicht eine Rechtsungleichheit dadurch herbeiführen, daß andere Abgaben stehen bleiben, die vielleicht noch drückender für das Publicum sind, und vielleicht nur deshalb nicht angefochten werden, weil sie zufällig nicht zur Sprache gebracht worden sind. Ich erinnere Sie nur beispielsweise an eine Abgabe, die ganz in der Nähe besteht und für das Publicum viel drückender sein dürfte, als das Pflastergeleite zu Kommahsch. Ich

meine nämlich den hiesigen Brückenzoll. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, einen Antrag zu stellen, daß statt des Antrags der geehrten Deputation die Kammer sich entschließen möge: „Die Staatsregierung zu ersuchen, sowohl in diesem, wie in ähnlichen Fällen auf die möglichste Beseitigung solcher Abgaben ferner hinwirken zu wollen.“ Da die Staatsregierung selbst erklärt hat, daß sie dazu nicht abgeneigt sei, so hoffe ich, für diesen Antrag um so eher Berücksichtigung zu finden.

Präsident Braun: Der Antrag soll folgen, wenn das Deputationsgutachten nicht Annahme findet. Er lautet so: „Die Staatsregierung zu ersuchen, sowohl in diesem, wie in ähnlichen Fällen auf die möglichste Beseitigung solcher Abgaben ferner hinwirken zu wollen.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Benschau: Ich glaube doch, daß es die Pflicht namentlich des Finanzministers ist, die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, welches große Opfer, wenn die Regierung diesem Antrage unbedingt Folge leisten sollte, wir auf die Staatscasse übernehmen würden. Diese ganze Angelegenheit ist von 1843 an, ich kann wohl hinzufügen, in Sachsen auf eine Weise regulirt worden, wie man sie kaum in einem andern Zollvereinsstaate aufweisen könnte. Es sind die Zölle, welche dauernd ohne Widerruf bestanden, und wo keine Gegenleistungen vorhanden waren, mit sehr erheblichen Opfern aus Staatscassen abgelöst worden. Es sind diejenigen Erhebungen, welche mit den Gegenleistungen nicht in richtigem Verhältnisse standen, dadurch auf's neue regulirt worden, daß, wenn die Zollberechtigung eine unwiderrufliche war, man eine theilweise Entschädigung gewährt hat, und für diejenigen Erhebungen, welche auf Gegenleistungen beruhten, eine mäßige Zollerhebung gestattet hat. Sollen wir aber auf Staatscassen auch diejenigen Leistungen übernehmen, welche dazu dienen, um gewisse Communicationsmittel — es mögen nun Communen oder Privaten die Verpflichtung zur Unterhaltung haben — zu beseitigen, sollen wir mit andern Worten sämtliche Brückenanlagen, sollen wir sämtliche Wegeanlagen, die in Städten und anderwärts bestehen, auf Staatskosten übernehmen, so ist dies zu viel verlangt, und der Herr Antragsteller wird mir selbst zugeben müssen, daß die Verhältnisse in der Stadt, der er angehört, in Leipzig, gerade in diesem Punkte ungemein schwer zu reguliren waren, weil dort sehr bedeutende Leistungen an Chausseegeld, Thorgeld &c. in die Stadtcassen flossen. Die Sache ist indeß dort so regulirt worden, daß man in so weit die Forterhebung dieser Leistungen der Stadt gestattet hat, als sie im richtigen Verhältnisse mit den Anlage- und Unterhaltungskosten standen. Wollten wir nun z. B. diese Abgabe aufheben, so würde dies schon bei Leipzig ein Gegenstand von bei weitem mehr als 100,000 Thlr. betragen, wir würden auch wegen des hiesigen Brückengeldes ähnliche Opfer zu bringen haben. Zu erwägen ist es daher wohl sehr, ehe man einen solchen allgemein gestellten Antrag annimmt, und ich glaube, man kann die Sache ruhig in die Hände der Regierung legen.